



Verein Karstlehrpfad Kaltbrunnental-Brislachallmet

Vereinsstatuten

- 1 Name und Sitz Unter dem Namen Karstlehrpfad Kaltbrunnental Brislachallmet besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zwingen.

- 2 Zweck Der Verein bezweckt die Erstellung, den Betrieb, Unterhalt und Rückbau eines Karstlehrpfades im Gebiet Kaltbrunnental-Brislachallmet.

- 3 Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Es steht dem Verein zu, zur Sicherstellung des Unterhaltes und des Betriebes, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

- 4 Mitgliedschaft Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person, wie auch jede öffentlich-rechtliche Körperschaft (Gemeinden, Vereine) werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Anfragen bezüglich Mitgliedschaft sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle Ämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

Jedes Vereinsmitglied entrichtet einen Vereinsbeitrag. Sonderregelungen werden durch den Vorstand der Generalversammlung begründet zur Abstimmung vorgeschlagen.

Ehrenmitglieder: Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Jedes Vereinsmitglied kann durch den Vorstand oder als Antrag an den Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Freimitglieder: Personen, welche mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig waren oder welche seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehören.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt (CHF 20.- bis höchstens SFr. 450.-).



- 5 Löschung Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt oder Auflösung der aktuellen Körperschaft.
- 6 Austritt/Ausschluss Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 8 Die Generalversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Behandlung der Ausschlussrekurse
- An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- 9 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus 4 bis 5 Personen, nämlich:
- Präsident
 - Kassier
 - Verantwortlicher: Betrieb/Unterhalt
 - max. 2 Beisitzer
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 10 Die Revisoren Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die vom Kassierer/von der Kassiererinnen abgelegte Rechnung und den Vermögensstand des Vereines. Über das Resultat erstatten sie der Generalversammlung



Bericht. Der amtsälteste Revisor/die amtsälteste Revisorin scheidet in der Regel nach zwei Jahren aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

- 11 Die Unterschrift Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 12 Die Haftung Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 13 Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- 14 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- 15 Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21.01.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:



Änderungen

- a) Erstellt am: 09.01.2013 (Lionel Leuenberger)
- b) Änderungsbeschluss 1 vom: 21.01.2013 (Werner Janz)
- c) Änderungsbeschluss 2 vom: 15.05.2015 (Andreas Kofler)